

Ziel der Währungsreform die Sicherung dauernder Parität zwischen der liechtensteinischen Frankennote und dem Schweizerfranken, maßgebend sein muß für die Technik der Notenausgabe, wird auch eine besondere Art der Notendeckung in Aussicht genommen werden müssen. An Stelle der Notendeckung durch Metall wird eine solche durch Bankguthaben in der Schweiz vorgeschlagen.

Es sei beispielsweise angenommen, der Notenumlauf der liechtensteinischen Landesbank werde sich schon bald nach ihrer Eröffnung auf eine Million Franken belaufen. Der klassischen Notenbanktheorie gilt die Dritteldeckung (in der Schweiz 40%) als zulässiges Minimum; in der Praxis einer gut geleiteten Notenbank, die ihre Einlösungsbereitschaft dauernd aufrecht erhalten will, wird unter normalen Verhältnissen die Metalldeckung des Banknotenumlaufes kaum unter 50% sinken dürfen. Bei einem Notenumlauf von einer Million Franken hätte demnach die Landesbank einen Metallvorrat von etwa einer halben Million Franken zu halten. Vorgeschlagen wird nun, anstelle eines solchen Metallbestandes ein Bankguthaben in annähernd gleicher Höhe bei einer schweizerischen Bank als Notendeckung zu konstituieren. Der Kassenbestand an Metallmünzen, den die Landesbank in Vaduz zu halten brauchte, wäre lediglich im Hinblick auf die Bedürfnisse des täglichen Kasverkehrs zu bestimmen. Er sollte so bemessen sein, daß die Bank in der Lage ist den zur Bequemlichkeit des Zahlungsverkehrs nötigen Umtausch von Noten gegen Fünffrankenstücke und Silberscheidemünzen jederzeit zu bewerkstelligen. Angesichts der jahrzehnte langen Gewöhnung des Zahlungsverkehrs im Fürstentum an einem in seinen größeren Abschnitten ausschließlich aus Papier bestehenden Zahlungsmittelumlauf kann mit großer Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden, daß solche Umtauschbegehren, ist erst einmal der Zahlungsmittelumlauf durch Zuführung eines genügenden Quantum von Fünffrankenstücken und Silberscheidemünzen (vergl. S. 2) gesättigt, sich in recht bescheidenen Grenzen bewegen werden. Der eigentlichen Banknoteneinlösung dagegen hätte der Kassenbestand nicht zu dienen. Die Deckung der Banknoten bestünde in dem bei einer schweizerischen Bank gebildeten Bankguthaben und dementprechend würde die Landesbank ihre Noten nicht in Metall, sondern durch Ausstellung von Checks auf die Schweiz einlösen.

Würde beispielsweise die Landesbank das als Notendeckung dienende Bankguthaben bei der Filiale einer schweizerischen Großbank in St. Gallen bilden (die Bildung des Guthabens bei der schweizerischen Nationalbank kommt nicht in Frage, da letzterer gesetzlich die Zahlung von Zinsen für solche Guthaben verwehrt ist), so würde derjenige, der liech-

tensteinische Frankennoten in Händen hat und eine Zahlung nach der Schweiz leisten soll, seine Banknoten am Schalter der Landesbank in Vaduz zur Einlösung präsentieren und von dieser einen Check im Nennbetrage seiner Notenpräsentation, zahlbar in St. Gallen, erhalten. Um dem Betrag der durch Ausstellung des Checks eingelösten Noten würde sich der Banknotenumlauf im Lande und zugleich das Bankguthaben der Landesbank in St. Gallen vermindern. Zur weiteren Vereinfachung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit der Schweiz wird sich die Landesbank ein Girokonto bei der schweizerischen Nationalbank und ein Postcheck- und Girokonto in der Schweiz eröffnen lassen. Durch diesen Anschluß an die schweizerische Girozahlungsorganisation wird es möglich sein, auch ohne Einlösung von Banknoten gegen Check auf die Schweiz, Banknotenguthaben in Vaduz zu Zahlungen in der Schweiz zu verwenden, andererseits Guthaben in der Schweiz in solche bei der Landesbank in Vaduz zu verwandeln. Solange die Landesbank mit Einlösung ihrer Noten durch Ausstellung von Checks auf die Schweiz aufrecht erhalten kann, ist ein Disagio ihrer Noten gegen Schweizerfranken ausgeschlossen, der Besitz liechtensteinischer Frankennoten wäre wirtschaftlich gleichwertig mit der Verfügungsmöglichkeit über den gleichen Nennwert in Schweizerfranken, die Parität der liechtensteinischen Frankennote mit dem Schweizerfranken wäre gewährleistet. Es ist vorauszu sehen, daß eine durch ein Bankguthaben in der Schweiz gedeckte und jederzeit gegen einen Check auf die Schweiz einlösbare liechtensteinische Frankennote sich schon nach Ablauf relativ kurzer Zeit im schweizerischen Grenzgebiete eines guten Kredites erfreuen würde und zu Zahlungen innerhalb dieses Grenzgebietes Verwendung finden könnte.

Erst mit einer solchen Regelung des Noteneinlösungsdienstes wäre die Währungsreform zum Abschluß gebracht und die vollständige Anlehnung an die schweizerische Währungsverfassung vollzogen. Das Fürstentum hätte keine eigene Währung, seine Währung wäre die Schweizerfrankenwährung. Die gesetzlichen Grundlagen für einen so gestalteten Notenumlauf wären in einem Landesgesetz, betreffend die Landesbank etwa folgendermaßen zu umschreiben:

1. Die Landesbank ist zur Ausgabe von Banknoten nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse ermächtigt;
2. Die Noten der Landesbank sind gesetzliches Zahlungsmittel;
3. Die Landesbank gibt Noten in Abschnitten zu 500, 100, 50, 20 und 5 Franken aus;
4. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Banknoten soll jederzeit zu 33% durch ein jederzeit